

An
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Berlin, 19. Mai 2013

Klage

des

- Kläger -

gegen

das Land Berlin, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Verkehrslenkung Berlin,
Flughafengebäude Bauteil 6, Tempelhofer Damm 45, 12101 Berlin - Beklagter -

Aktenzeichen des Beklagten: VLB B 532 B5-00942/2012-27 Nk/Hermannstraße

wegen Straßenverkehrsrecht
Verpflichtung zur Änderung einer Verkehrsregelung nach Untätigkeit

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verpflichten, die Radwegbenutzungspflicht auf der Hermannstraße in Richtung Hermannplatz zwischen Flughafenstraße und Hermannplatz aufzuheben und die Entfernung der Verkehrszeichen 237 dort anzuordnen

und für den Fall, dass der Antrag zu 1. Erfolg hat,

2. den Beklagten zu verurteilen, die Verkehrszeichen 237 an der Hermannstraße Richtung Hermannplatz zwischen Flughafenstraße und Hermannplatz unverzüglich nach Rechtskraft des Urteils entfernen zu lassen.

Begründung

1.

Der Kläger wohnt in Neukölln und fährt häufig auch die Hermannstraße in Richtung Kreuzberg mit dem Fahrrad entlang. Es handelt sich um eine Straße mit übergeordneter Bedeutung. Der Beklagte hat ab Flughafenstraße Radwegbenutzungspflicht verhängt und dies durch je ein Verkehrszeichen 237 unmittelbar hinter der Flughafenstraße und in Höhe der Abzweigung Karlsgartenstraße bekannt gemacht.

Anlage K1 (nur für das Gericht): Kartenausdruck mit Markierung der Strecke

Der Radweg ist schmal und schlecht belegt. Die Strecke ist abschüssig. Unmittelbar links dem Radweg dürfen Autos am rechten Fahrbahnrand parken. Der Radweg führt knapp an mehreren

Straßenlaternen vorbei. An der Kreuzung mit der Karl-Marx-Straße stoßen Radfahrer wieder auf den Autoverkehr und sind dort in Gefahr, von Rechtsabbiegern übersehen zu werden.

Der Kläger hat beim Beklagten mit Schreiben vom 30.11.2012

Anlage K2 (nur für das Gericht)

beantragt, die Radwegbenutzungspflicht aufzuheben. Der Beklagte hat den Eingang des Antrags mit Schreiben vom 03.12.2012

Anlage K3 (nur für das Gericht)

bestätigt und kündigte gleich an, dass die Bearbeitung „einige Zeit in Anspruch nehmen“ wird. Der Kläger antwortete unter dem 07.12.2012,

Anlage K4 (nur für das Gericht)

dass er davon ausgeht, dass der Beklagte innerhalb von drei Monaten ab Eingang des Antrags entscheidet und er sonst ohne weitere Ankündigung Klage erheben werde.

Unter dem 08.02.2013

Anlage K5 (nur für das Gericht)

teilte der Beklagte mit, er beabsichtige die Radwegbenutzungspflicht an der Heramnnstraße „weitestgehend“ aufzuheben. Dafür sei jedoch die Anhörung weiterer Behörden und „Anpassungen im Bereich der Lichtzeichenanlage“ erforderlich.

Der Kläger bat mit Schreiben vom 17.02.2013

Anlage K6 (nur für das Gericht)

darum, ihm mitzuteilen, sobald die Behörde die Entfernung der Verkehrszeichen 237 anordne – und nicht erst noch weitere Maßnahmen abzuwarten. Er werde nunmehr bis Mai abwarten, bevor er Klage erhebe.

Der Beklagte bekräftigte mit Schreiben vom 08.04.2013

Anlage K7 (nur für das Gericht)

dass der Umbau der Lichtzeichenanlage am Hermannplatz grundlegende Voraussetzung für die Entfernung der Verkehrszeichen 237 ist. Auf dieses Schreiben antwortete der Kläger nicht mehr. Bescheid vom Beklagten erhielt er bis heute nicht.

2.

2.1.

Die Klage ist hinsichtlich des Antrags zu 1 als Verpflichtungsklage gem. § 75 Satz 1 VwGO zulässig, obwohl der Beklagte den Antrag des Klägers bislang nicht beschieden hat. Einen Grund, warum auch mehr als fünf Monate nach dem Antrag noch kein Bescheid ergangen ist, hat der Beklagte nicht genannt und ist auch nicht erkennbar. Der Eventualantrag zu 2 ist als allgemeine Leistungsklage zulässig.

2.2.

Die Klage ist begründet.

2.2.1. Auf den Antrag zu 1 hin ist der Beklagte zu verpflichten, die Radwegbenutzungspflicht auf der Hermannstraße zwischen Flughafenstraße und Hermannplatz aufzuheben und die Entfernung der Verkehrszeichen 237 anzuordnen.

2.2.1.1.

Die Pflicht, den Radweg zu benutzen, darf gem. § 45 Absatz 9 Satz 2 und § 45 Absatz 1 Satz 1 StVO nur angeordnet werden, soweit auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und der Ordnung des Verkehrs erheblich übersteigt. (BverwG, Urt. v. 18.11.2010, Aktenzeichen: BverwG 3 C 42.09)

Eine solche Gefahrenlage besteht an der Hermannstraße nicht. Die Straße ist für Berliner Verhältnisse nicht sonderlich stark befahren, sehr breit und die Sichtverhältnisse auf der Fahrbahn gut. Offenbar sieht der Beklagte selbst keine besondere Gefahr für Radfahrer auf der Hermannstraße. Jedenfalls hat er darauf verzichtet, in der Gegenrichtung die Radwegbenutzungspflicht anzuordnen.

2.2.1.2

Selbst wenn die Voraussetzungen vorlägen, dürfte die Pflicht zur Benutzung des Radwegs an der Hermannstraße in Richtung Hermannplatz nicht angeordnet werden. Er genügt nicht den Anforderungen der VwV-StVO. Radfahrer sind außerdem durch unmittelbar links dem Radweg abgestellte Autos gefährdet. Beifahrer von solchen Autos können von hinten kommende Radfahrer vor dem Öffnen der Tür nur erkennen, wenn sie sich gründlich umschauchen; im Rückspiegel sind sie für sie nicht zu sehen. Nach den Erfahrungen des Klägers schauen sich Beifahrer vor dem Öffnen der Tür in der Regel nicht und schon gar nicht gründlich um. Außerdem besteht die akute Gefahr, dass Autofahrer, die am Ende der Hermannstraße scharf rechts in die Karl-Marx-Straße abbiegen wollen, Radfahrer übersehen, die gerade grün haben und deshalb ihre wegen der abschüssigen Strecke oft zügige Fahrt ohne Unterbrechung fortsetzen dürfen. Das ist lebensgefährlich.

2.2.2.1

Dem Beklagten steht bei der Entscheidung über die Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht Ermessen zu. Wegen der offensichtlichen Rechtswidrigkeit der Radwegbenutzungspflicht an der Hermannstraße ist es jedoch reduziert und erscheint allein die Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht vertretbar, so wie sie der Beklagte ja auch beabsichtigt.

2.2.2.2

Der Beklagte darf die Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht und die Anordnung zur Entfernung der Verkehrszeichen 237 nicht vom Vollzug weiterer Anordnungen wie der Änderung von Ampelschaltungen oder Fahrbahnmarkierungen abhängig machen. Die Rechtmäßigkeit der Radwegbenutzungspflicht ist für sich zu beurteilen. Danach kommt die Berücksichtigung von Gegebenheiten wie einer offenbar nur mit hohem Organisations-, Zeit- und Finanzaufwand zu ändernden Ampelschaltung nur in Frage, soweit die unveränderte Ampelschaltung als Umstand erscheint, der zu einem im Sinne von § 45 Absatz 9 Satz 2 StVO gegenüber der allgemeinen Verkehrsgefahr qualifizierten Risiko führt und die Beibehaltung der Radwegbenutzungspflicht rechtfertigt. Davon kann jedoch keine Rede sein. Radfahrer räumen die Kreuzung Hermannstraße/Karl-Marx-Straße auch bei der aktuell dort gültigen Ampelschaltung auch dann rechtzeitig, wenn sie noch am Ende des Grünphase für Autos in die Kreuzung hineinfahren.

2.3.

Auch der Antrag des Klägers zu 2. ist begründet. Der Sache nach geht es dem Kläger mit dem Leistungsantrag um die Beseitigung der Folgen des rechtswidrigen Verhaltens des Beklagten entsprechend § 113 Absatz 1 Satz 2 VwGO. Ein solcher Antrag muss entsprechend der verwal-

tungsprozessrechtlichen Regelungen zur Folgenbeseitigung im Interesse von Verfahrensökonomie und Rechtsschutzeffizienz möglich sein, auch wenn der Kläger im vorliegenden Fall keine Anfechtungs-, sondern eine Verpflichtungsklage betreibt. Streng genommen stellt sich die Aufstellung von Verkehrszeichen nicht in erster Linie als Vollzug der Anordnung der entsprechenden Regelung, sondern ist nach ganz herrschender Meinung vor allem als Bekanntgabe der Anordnung zu werten. Wenn also eine Verkehrsregelung aufzuheben ist, hat die Behörde auch die Bekanntgabe zu beenden, also das Verkehrszeichen zu entfernen. Das im Verwaltungsrechtss Streit separat zu beantragen, ist unter normalen Umständen nicht erforderlich. Behörden sind an Recht und Gesetz gebunden und nehmen diese Bindung für gewöhnlich ernst. Im Streit um Verkehrszeichen ist jedoch zu berücksichtigen, dass für die Beseitigung der Schilder nicht die Straßenverkehrsbehörde und damit der Beklagte, sondern gemäß § 45 Absatz 5 StVO der Straßenbaulastträger und damit in Berlin die Bezirksämter zuständig sind. Es dürfte gerichtsbe- kannt sein, dass sich die Entfernung vom Beklagten abgeordneter Schilder zum Teil über Jahre hinzieht. Das ist nicht akzeptabel und bedarf gerichtlicher Korrektur und damit einer vollstreck- baren Entscheidung. Das macht jedoch Schwierigkeiten. Der Beklagte verweist in diesem Zu- sammenhang auf die Bezirksämter. Der naheliegende Weg ist, zunächst die Verpflichtung des Beklagten zur Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht zu erwirken und die Entfernung der Verkehrszeichen dann im zweiten Schritt gegen den Straßenbaulastträger durchzusetzen. Das ist jedoch umständlich und zeitraubend und erschwert es Betroffenen, effektiven Rechtsschutz zu erhalten. Zudem wird bestritten, dass Betroffenen gegenüber dem Straßenbaulastträger ein subjektives Recht zusteht. Wenn das stimmt, können sie gegen diesen gar nicht vorgehen. Das Verwaltungsgericht Berlin hat wohl vor diesem Hintergrund den seinerzeit für die Anordnung und Aufhebung von Radwegbenutzungspflichten zuständigen Polizeipräsidenten dazu verurteilt, Verkehrszeichen 237 zu entfernen (VG Berlin, Urteil vom 17.07.2003, Aktenzeichen: VG 27 A 13.02). Es hat diese Entscheidung jüngst ausdrücklich bestätigt. Es ist danach (entgegen der ursprünglich vom Kläger gegenüber dem Beklagten vertretenen Rechtsansicht) Sache des Be- klagten, die Aufstellung und Entfernung von Verkehrszeichen gegen den Straßenbaulastträger durchzusetzen. Der Kläger hat sich allein an den Beklagten und nicht an den Straßenbaulast- träger zu halten (VG Berlin, Beschluss vom 07.05.2013, Aktenzeichen: VG 11 K 518.11).

(Kläger)